



Landesinnung Bau

Informationsveranstaltung am 14.3.2017,
BAU Akademie Übelbach

Novelle Recycling-Baustoffverordnung

BGBl. 290/2016

Novelle Deponieverordnung

BGBl. 291/2016

wesentliche Änderungen

Dipl.-Ing. Josef Mitterwallner

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 14 – Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit



Das Land
Steiermark



➤ §§ 4, 5: Erhöhung der Mengenschwelle für die Schad- und Störstofferkundung sowie für den Rückbau gem. ÖNORM B 3151 von 100 t auf 750 t

➤ Grundsätzlich gilt:

- Trenngebot
- Verwertungsgebot
- Vermischungsverbot





➤ § 6: Einführung einer Trennpflicht unabhängig von Mengenschwellen

- Bodenaushubmaterial
- Mineralische Abfälle
- Ausbauasphalt
- Holzabfälle
- Metallabfälle
- Kunststoffabfälle
- Siedlungsabfälle





- § 10a: neue Vorgaben zur bautechnischen Verwertung mineralischer Abfälle vor Ort
 - Mineralische Abfälle aus einem Abbruch, bei dem insgesamt **nicht mehr als 750 t Abbruchabfälle** anfallen, können **ohne analytische Untersuchung** gemäß Anhang 3 auf **derselben Baustelle**, auf der die Abfälle angefallen sind, **bautechnisch verwertet werden**, sofern durch ein **alternatives Qualitätssicherungssystem** sichergestellt ist, dass diese weitgehend **frei von Schad- und Störstoffen** sind und auch **keine sonstigen Verunreinigungen** enthalten





- Alternatives Qualitätssicherungssystem
 - Nur bei unproblematischen Gebäuden
 - Schadstofferkundung, Rückbaukonzept wird empfohlen
 - Fotodokumentation vor, während und nach Abbruch -> **Nachvollziehbarkeit!**
 - Schriftliche Dokumentation (formfrei bzw. Verwendung der Formulare nach ÖNORM B 3151)
 - Allenfalls Beiziehung von Fachpersonal, Amtssachverständigen, Zollorganen
 - Im Zweifelsfall Analysen durchführen (AISAG-Sicherheit)





- Wegfall der Einsatzbeschränkung von U-A Material bzw. Streichung des Begriffs „HGW100“ und eine damit verbundene Änderung der zulässigen Einsatzbereiche von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklassen U-B und U-E
 - Einsatzverbot im und unmittelbar über dem Grundwasser





- Anpassungen der Grenzwerte der Qualitätsklassen U-A und U-B bzw. Einschränkung des Parameterumfanges in der Qualitätsklasse U-E
 - u.a. Berücksichtigung geogener Gehalte wie Chrom, Nickel, Kupfer
 - Bsp. Ziegelsand





- Erweiterung des Ablagerungsspektrums auf der Baurestmassendeponie
 - Auf der **Baurestmassendeponie** ist die Ablagerung von LD-Schlacke und Elektroofenschlacke, jeweils direkt aus der Produktion, schlackenhaltigem Ausbauasphalt und schlackenhaltigem technischen Schüttmaterial nach Maßgabe des §10b zulässig
 - **AISAG Vorteil!**



Novelle Deponieverordnung



- **§10b(1) LD-Schlacke und Elektroofenschlacke, jeweils direkt aus der Produktion**, dürfen auf Baurestmassen- oder Reststoffdeponien ohne analytische Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung abgelagert werden, **wenn die LD-Schlacke gemäß Recycling-Baustoffverordnung, oder die Elektroofenschlacke jeweils unter Anwendung der Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung qualitätsgesichert** und die Grenzwerte für die Qualitätsklasse D eingehalten werden, wobei Überschreitungen bei den Gesamtgehalten von bis zu zwanzig von hundert zulässig sind.
- **§10b(2) Schlackehaltiger Ausbauasphalt** kann ohne analytische Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung auf Baurestmassen- oder Massenabfalldéponien abgelagert werden.
- **§10b(3) Schlackehaltiges technisches Schüttmaterial** kann ohne analytische Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung auf Baurestmassen- oder Reststoffdeponien abgelagert werden.



Novelle Deponieverordnung



- § 13: keine analytische Untersuchung ist notwendig für:
 - ausgehobene **Gewässersedimente** (Bach- und Flusssedimente, Sedimente stehender Gewässer) und **Material aus natürlichen Massenbewegungen** (Geschieberäumgut, Felssturzmaterial, Murenraumgut), wenn **von der befugten Fachperson oder Fachanstalt bestätigt** wird, dass aufgrund der Herkunft des Materials, der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation keine Verunreinigungen vorliegen.





- AISAG-Beitragsfreiheit für:
 - Stahlwerksschlacken, die sich für einen Einsatz im Straßen oder Ingenieurbau eignen und in ein **Monokompartiment** oder einen Kompartimentsabschnitt in einer Baurestmassendeponie oder einer Reststoffdeponie eingebracht werden, die im Hinblick auf eine spätere zulässige Verwertung eingerichtet wurden;



Verwertung von Abfällen: Bsp. Herstellen einer Ausweichfläche, Stellfläche, etc.



Vor Inangriffnahme der (Bau-) Maßnahme zu beachten:



- Rechtliche Aspekte – Abklärung ob behördliche Bewilligungspflicht ->Stichwort **ZULÄSSIGKEIT**
 - Wasserrechtsgesetz
 - Forstgesetz
 - Naturschutzgesetz
 - Baugesetz, Landes-Straßenverwaltungsgesetz, etc.
- Technische Aspekte – Abklärung um welches Material es sich handelt ->Stichwort **ZWECKMÄßIGKEIT**
 - Funktion muss gegeben sein
 - Materialgutachten einholen
 - Baurestmassen: Normen, Recycling-Baustoffverordnung
 - Bodenaushub: Bundesabfallwirtschaftsplan 2011



Baurestmassen-Leitfaden Steiermark



www.baurestmassen.steiermark.at



aktualisiert!

Auch als WEB-APP:

www.m.baurestmassen.steiermark.at



Das Land
Steiermark



DI Josef Mitterwallner

Amt der Stmk. Landesregierung

Abteilung 14

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

josef.mitterwallner@stmk.gv.at

0 316/877-2157

